



Richtlinien Sprachförderung Basel-Stadt 2021

- **Sprachförderung (SPF)**
Spracherwerb, Deutsch- und Integrationskurse für erwachsene Migrantinnen und Migranten (teils mit integrierter früher Sprachförderung), Eltern-Kind-Deutsch

Inhalt

1. Auftrag	3
2. Zielgruppen	3
3. Förderkriterien.....	3
4. Beratung	4
5. Eingabeformalitäten.....	4
6. Finanzierung.....	5
7. Berichterstattung	6
8. Rechtliche Grundlagen.....	6

1. Auftrag

Die kantonale Sprachförderung will Personen mit spezifischem Integrationsförderbedarf mittels zielgruppengerechten Angeboten erreichen. Hauptziel ist es, erwachsenen Fremdsprachigen möglichst rasch und nachhaltig eine grössere sprachliche Sicherheit, mehr Unabhängigkeit im Alltag und damit längerfristig eine befriedigende berufliche und gesellschaftliche Stellung zu ermöglichen.

2. Zielgruppen

Gefördert werden in Basel-Stadt wohnhafte Migrantinnen und Migranten, die für ihre Integration in Arbeit und Gesellschaft Bedarf an massgeschneiderten **Sprachförderangeboten** haben.

- Neu Zugezogene (< 2 Jahre in Basel-Stadt wohnhaft)
- Lernungewohnte Personen
- Nicht (in lateinischer Schrift) alphabetisierte Personen
- Spezifische Sprachgruppen
- Berufstätige mit Bedarf an fachorientierter Sprachkompetenz
- Personen mit zusätzlichem Nachholbedarf im Grundkompetenzbereich
- Personen mit gesundheitsbedingtem Sonderbedarf
- Frauen
- Mütter/Väter/Kinder

3. Förderkriterien

- Das Angebot richtet sich an den unter Punkt „Zielgruppen“ genannten Personenkreis.
- Die Vermittlung der Sprachkompetenzen ist praxisorientiert und auf die Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz ausgerichtet.
- Kinderbetreuungsangebote mit Sprachförderung sind immer an einen Deutsch- und Integrationskurs für Erwachsene geknüpft (Eltern).
- Angebote im Grundkompetenzbereich sind immer Bestandteil eines Deutsch- und Integrationskurses.
- Das Angebot ist öffentlich ausgeschrieben und zugänglich sowie politisch und konfessionell neutral.
- Das Angebot konkurrenziert keine bestehenden Angebote und ist nicht gewinnorientiert.
- Das Angebot ist qualitätsgesichert.
- Der Anbieter sorgt für Synergien und für eine regionale Vernetzung seiner Angebote.
- Für Kursteilnehmende bestehen interne bzw. externe Anschlussmöglichkeiten.
- Der Anbieter berät Kursteilnehmende über Anschlussmöglichkeiten.
- Der Anbieter betreibt wirksame, zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

- Eigenleistungen und/oder Beiträge weiterer Stellen (Drittfinanzierung) sind Voraussetzung für eine Mitfinanzierung.
- Die Dauer eines Kurses beträgt maximal ein Semester.
- Alle Kurse richten sich nach dem Kalenderjahr.

**Sowohl neue als auch bisherige Anbieter haben
keinen Anspruch auf die Gewährung von Finanzhilfen.**

4. Beratung

Für neue Finanzierungsgesuche wird eine Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Erwachsenenbildung erwartet.

5. Eingabeformalitäten

Eingabefrist

Eingabefrist für Finanzierungsgesuche Sprachförderung 2021 ist der **30. September 2020**; der Entscheid erfolgt bis Ende November 2020.

Formulare

Neue Finanzierungsgesuche sind mittels der Formulare „Finanzierungsgesuch Sprachförderung 2021/Neueingabe“, „Budget mit Finanzierungsplan 2021“ und „Angebotsüberblick“ einzureichen.

Weiterführende Finanzierungsgesuche sind mittels der Formulare „Finanzierungsgesuch Sprachförderung 2021/Fortsetzung“ und „Budget mit Finanzierungsplan 2021“ einzureichen.

Alle Dokumente sind fristgerecht, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zuzustellen. Nur formal korrekt ausgefüllte Gesuche werden berücksichtigt.

Die Formulare sind abrufbar unter:

<https://www.edubs.ch/dienste/erwachsenenbildung/finanzierungsgesuch-deutsch-und-integrationskurse>

Zuständigkeiten

Kanton Basel-Stadt

Gesuche sind in Printversion und elektronisch einzureichen. Für Beurteilung, Entscheid und Finanzierung ist die Fachstelle Erwachsenenbildung, ED zuständig.

Printversion: Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Mittelschulen und Berufsbildung
Fachstelle Erwachsenenbildung
Rosentalstrasse 17, Postfach 25
4005 Basel

Elektronisch: erwachsenenbildung@bs.ch

Kanton Basel-Landschaft

Für Angebote und Projekte, die sich (auch) an Teilnehmende aus Baselland wenden, ist die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig:

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen
Rheinstrasse 31
4410 Liestal
marco.gaehler@bl.ch

Weitere Förderbereiche Kanton Basel-Stadt

Für die Förderbereiche Informationsmodule, Informationsvermittlung, Migrationsmedien, Soziale Integration und Frühe Förderung ist die Fachstelle Diversität und Integration zuständig.

Fachstelle Diversität und Integration
Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Kantons- und Stadtentwicklung
Postfach
4001 Basel
integration@bs.ch

Für Asylsuchende mit Ausweis N ist die Fachstelle Arbeitsintegration VA/Flü zuständig.

Fachstelle Arbeitsintegration VA/Flü
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
Sozialhilfe
Hardstrasse 95, Postfach
4002 Basel
arbeitsintegration.asyl@bs.ch

6. Finanzierung

Die Finanzierung ist abhängig von der Kreditsprechung durch das Staatssekretariat für Migration SEM und den Kanton Basel-Stadt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt respektive durch den Bund.

Seit 2014 wird mittels Subjektfinanzierung gefördert. Demzufolge werden Beiträge pro Lektion und Teilnehmenden entrichtet. Eine abgestufte Tarifskaala unterscheidet zwischen Vollzahlenden und Teilnehmenden mit einer einkommensabhängigen Kurspreiseremässigung. Massgeblich für eine Ermässigung ist der Nachweis einer Krankenkassenprämienverbilligung.

Ein finanzieller Beitrag wird für Teilnehmende mit Wohnsitz in Basel-Stadt ausgerichtet, welche nicht durch eine andere Dienststelle zugewiesen, bzw. finanziert werden. Für Ausserkantonale ist der jeweilige Kanton zu kontaktieren.

7. Berichterstattung

- Der Abgabetermin für die Berichterstattung ist der **28. Februar 2022**.
- Die Berichterstattung umfasst: Leistungsbericht, Schlussrechnung, Revisionsbericht, Dokumentationen u.a.
- Die Berichterstattung ist in Printversion und elektronisch bei der Fachstelle Erwachsenenbildung einzureichen.
- Eine nicht fristgerechte oder unvollständig eingereichte Berichterstattung kann zu einer Beitragskürzung bzw. -rückforderung führen.

8. Rechtliche Grundlagen

Kantonale Grundlagen

- Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung vom 18. April 2007 (Integrationsgesetz, SR 122.500)
- Verordnung zum Integrationsgesetz vom 18. Dezember 2007 (Integrationsverordnung SR 122.510)

Nationale Grundlagen

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (VIntA; SR 142.205)